

# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 18/2022

32. Jahrgang

1. Juli 2022

## Inhaltsverzeichnis

- 35 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist, (24. Änderung vom 21.06.2022)
- 36 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Mettmann vom 24.03.2015
- 37 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 113  
- Auf dem Hüls II, 1. Änderung
- 38 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan Nr. 150  
- Brandenburger Straße / Stettiner Straße
- 39 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan Nr. 154  
- Humboldtstraße / Ratinger Straße
- 40 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes  
(Anlage Seite 107)

35

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist, (24. Änderung vom 21.06.2022)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 3 (1) wird ergänzt:

Traglufthalle Hasseler Str. 99	<b>253,59 €</b>
Luisenhof Florastr. 82a	<b>30,04 €</b>

#### § 2

§ 6 erhält folgende Fassung:  
Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 21.06.2022 unter dem Tagesordnungspunkt 18 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 27.06.2022

Die Bürgermeisterin

gez.  
Sandra Pietschmann

36

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Mettmann vom 24.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgabe und Benutzerkreis**

Die Stadtbibliothek Mettmann ist eine kommunale Einrichtung der Stadt Mettmann. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Medien (Bücher, Zeitschriften, multimediale Datenträger, Spiele und Sonstiges) zur Information, Freizeitgestaltung sowie zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Alle Einwohner\*innen der Stadt haben das Recht, die Stadtbibliothek zu benutzen. Die Benutzung kann weiteren Personen gestattet werden.

#### **§ 2 Art der Benutzung**

Die Medien aus den Bibliotheksbeständen können nach Hause ausgeliehen oder in der Bibliothek benutzt werden. Die Bibliotheksleitung kann die Zahl der auszuleihenden Medien pro Benutzer\*in und/oder Mediengruppe beschränken. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

#### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gegeben.

#### **§ 4 Entgelte**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresentgelte erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Familientarif: für Familien mit beliebig vielen Ausweisen<br>für Personen eines gemeinsamen Haushaltes | 27,00 € |
| 2. Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren  | 19,00 € |
| 3. Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbibliothek e.V.  | 11,00 € |
| 4. Schüler*innen ab 17 Jahren, Auszubildende und Studierende  | 6,00 €  |
| 5. Tagesausweis (einmalige Ausleihe)  | 3,00 €  |

6. Personen, die einen gültigen Mettmann Pass vorlegen, sind vom Jahresentgelt befreit
7. Alle Schüler\*innen bis 16 Jahre sind vom Jahresentgelt befreit.

Die Ausleihe von Unterhaltungs-DVDs und Konsolenspielen kostet 1,50 € (je Exemplar und Leihperiode), fällig bei deren Rückgabe.

Das Jahresentgelt wird für - ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung - erhoben. Nach Ablauf des Jahres wird bei der nächsten Ausleihe erneut das Entgelt für ein weiteres Jahr erhoben.

## § 5 Anmeldung

Bei der Anmeldung ist der Personalausweis vorzulegen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr benötigen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters, der für ihn haftet wie ein Bürge. Die Benutzer\*innen bzw. deren gesetzliche Vertretung verpflichten sich durch Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis zur Anerkennung der Benutzungsordnung. Wohnungswechsel und Änderung der Personalien sind der Stadtbibliothek mitzuteilen.

Die für die Benutzung der Stadtbibliothek erforderlichen Daten (Bezeichnung der entlehnten Medieneinheiten, Name, Geburtsdatum und Anschrift der benutzenden Person, bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten einer sorgeberechtigten Person) werden elektronisch gespeichert. Die Angaben zur Telekommunikation (Telefon, Mailadresse) ist freiwillig.

## § 6 Bibliotheksausweis

Jeder Benutzer\*in erhält einen Bibliotheksausweis.

Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Folgen eines Missbrauchs haftet derjenige, auf dessen Name der Benutzerausweis ausgestellt ist bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

## § 7 Ausleihe

Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien an den Selbstverbuchungsstationen oder der Servicetheke ausgeliehen werden. Die elektronische Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis über die Aushändigung der Medien.

Vor der Ausleihe haben die Benutzer\*innen den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen möchten, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt, die Benutzer\*innen haften für vorhandene Schäden.

Bei der Benutzung der Selbstverbuchungsstationen muss der Verbuchungsvorgang stets vollständig abgeschlossen und das Benutzerkonto geschlossen werden. Für Fremdverbuchungen auf einem nicht geschlossenen Benutzerkonto haften die Benutzer\*innen.

Die Rückgabe über die Außenrückgabe ist ein zusätzliches Angebot, für das die Bibliothek

keine Haftung übernimmt. Erfolgt die Rückgabe der Medien über die Außenrückgabe der Bibliothek, geschieht dies auf eigenes Risiko der Benutzer\*innen. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien im ordnungsgemäßen Zustand obliegt den Benutzer\*innen. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.

Von anderen Benutzer\*innen entlehene Medien können gegen eine Gebühr von 0,55 € pro Stück vorbestellt werden.

Wissenschaftliche Literatur, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden ist, kann im auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen des „Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken“ und des „Regionalen Leihlings des Landes Nordrhein-Westfalen“ gegen eine Gebühr von 3 € und ggf. Auslagenersatz bestellt werden.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung sind nicht gestattet.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern.

## § 8 Leihfrist

Für Unterhaltungs-DVDs und Konsolenspiele beträgt die Leihfrist eine Woche, für alle anderen Medien 3 Wochen. Die Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag auf Verlängerung muss aber vor Ablauf der Frist erfolgen. Die Ausleihfristen einzelner Medienarten, die Möglichkeit der Verlängerung und der Vorbestellung kann bei Bedarf von der Bibliotheksleitung erweitert oder beschränkt werden. Während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek kann die Leihfrist auch telefonisch oder per Mail verlängert werden.

Bei Online-Verlängerungen liegt das Risiko, ob dem Antrag auf Verlängerung stattgegeben wird, bei den Benutzer\*innen. Für technische Fehler oder Bedienungsfehler übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

Wird die Leihfrist überschritten, so werden folgende Verzugsgebühren erhoben:

1. Woche: 0,50 € pro Buch, 1,00 € bei den übrigen Medien
2. Woche: 1,50 € pro Buch, 2,50 € bei den übrigen Medien
3. Woche: 2,50 € pro Buch, 5,00 € bei den übrigen Medien

Werden die Medien nach der 3. Mahnung nicht innerhalb von 3 Tagen zurückgegeben, so werden sie auf Kosten der Benutzer\*innen abgeholt. Die Kosten richten sich nach der allgemeinen Gebührenordnung der Kreisstadt Mettmann. Die Kosten für schriftliche oder telefonische Benachrichtigungen werden von den Benutzer\*innen getragen. Die Medien können aus besonderem Grund von der Stadtbibliothek jederzeit zurückgefordert werden.

## § 9 Zugang zum Internet

Zugangsberechtigt sind alle Personen, die mit den am Internet-Café ausliegenden Nutzungsbedingungen einverstanden sind.

Die Nutzung ist zeitlich beschränkt. Der Abruf von Seiten mit Jugend gefährdenden und rechtswidrigem Inhalt sowie Bestellungen sind untersagt. Manipulation von Hard- und Software, sowie die Speicherung von Dateien ist nicht zulässig.

Haftung: Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über bereitgestellte Zugänge abgerufen werden.

Im Falle einer Verletzung des Urheberrechts beim Ausdrucken und Kopieren von Texten, Bildern und anderen Inhalten haften die Benutzer\*innen.

## **§ 10 Hausordnung**

Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Das Rauchen und Essen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Hunde (ausgenommen Führunghund für Blinde) dürfen nicht mit in das Gebäude gebracht werden. Fahrradfahren, Rollschuhlaufen usw. ist nicht erlaubt. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzer\*innen der Stadtbibliothek Mettmann kein Schadenersatz geleistet.

## **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Besucher\*innen können von der Benutzung ausgeschlossen werden bei:

- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Personals,
- groben Verstößen gegen diese Ordnung,
- wiederholter Überschreitung der Leihfristen,
- Beschädigung oder unbefugter Weitergabe der ausgeliehenen Medien und Bibliotheksausweise,
- störendem Verhalten in den Bibliotheksräumen.

## **§ 12 Haftung**

Für Verlust oder Beschädigung von Medieneinheiten haften die Benutzer\*innen. Er hat auf Verlangen Schadenersatz zu leisten. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten, ausnahmsweise nach dem Anschaffungswert.

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen. Eine Gewährleistung der Stadtbibliothek, die sich auf die Funktionsfähigkeit der entliehenen Medien bezieht, ist ausgeschlossen.

Die Benutzer\*innen haften bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf individuelles Verschulden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 21.06.2022 unter dem Tagesordnungspunkt 21 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 27.06.2022

Die Bürgermeisterin

gez.  
Sandra Pietschmann



37

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 113 - Auf dem Hüls II, 1. Änderung

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2022 die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 113 - Auf dem Hüls II, 1. Änderung - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 113 - Auf dem Hüls II und wird begrenzt (alle nachfolgend genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5):

- im Norden durch die Südseite der Düsseldorfer Straße (nördliche Grenzen der Flurstücke 755, 2699, 2937, 462, 2931, 2932 und 1620),
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Gewerbegrundstücke Düsseldorfer Straße 193 und Auf dem Hüls Nr. 5/11/13 (Flurstücke 1620, 291, 460, 459, 458), der Straße Auf dem Hüls (Flurstücke 453, 445), der Gewerbegrundstücke Auf dem Hüls Nr. 22/23 (Flurstücke 453, 3860) sowie der Wohngrundstücke Auf dem Hüls 43/54 mit Zuwegung (Flurstücke 3770, 3793, 3794, 3824),
- im Süden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Auf dem Hüls Nr. 54 - 34, einschließlich Zuwegung, der dazu gehörigen Garagenflächen samt Zufahrt (Flurstücke 3824-3835, 3840, 3847, 3846-3842), des öffentlichen Fußweges (Flurstück 6150), der Parkplatzflächen (Flurstück 6151) sowie der Gewerbegrundstücke Auf dem Hüls 26, Rudolf-Diesel-Straße 11/9/5 mit Zuwegung (Flurstücke 3397, 4882, 5232, 4883, 4884),
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Gewerbegrundstücke Rudolf-Diesel-Straße 5/5a/9a sowie Auf dem Hüls 24/6/4/2b/2a (Flurstücke 4884, 5092, 5094, 4886, 5785, 5925, 5926, 5112, 3124, 452, 1660, 755).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine zentrenrelevante Einzelhandelsnutzung in den festgesetzten Gewerbegebieten auszuschließen.

Der Bebauungsplan wird im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Daher wird auf eine Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichtes und die Zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 - Auf dem Hüls II, 1. Änderung - wird mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**11.07.2022 bis 12.08.2022 einschließlich**

im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

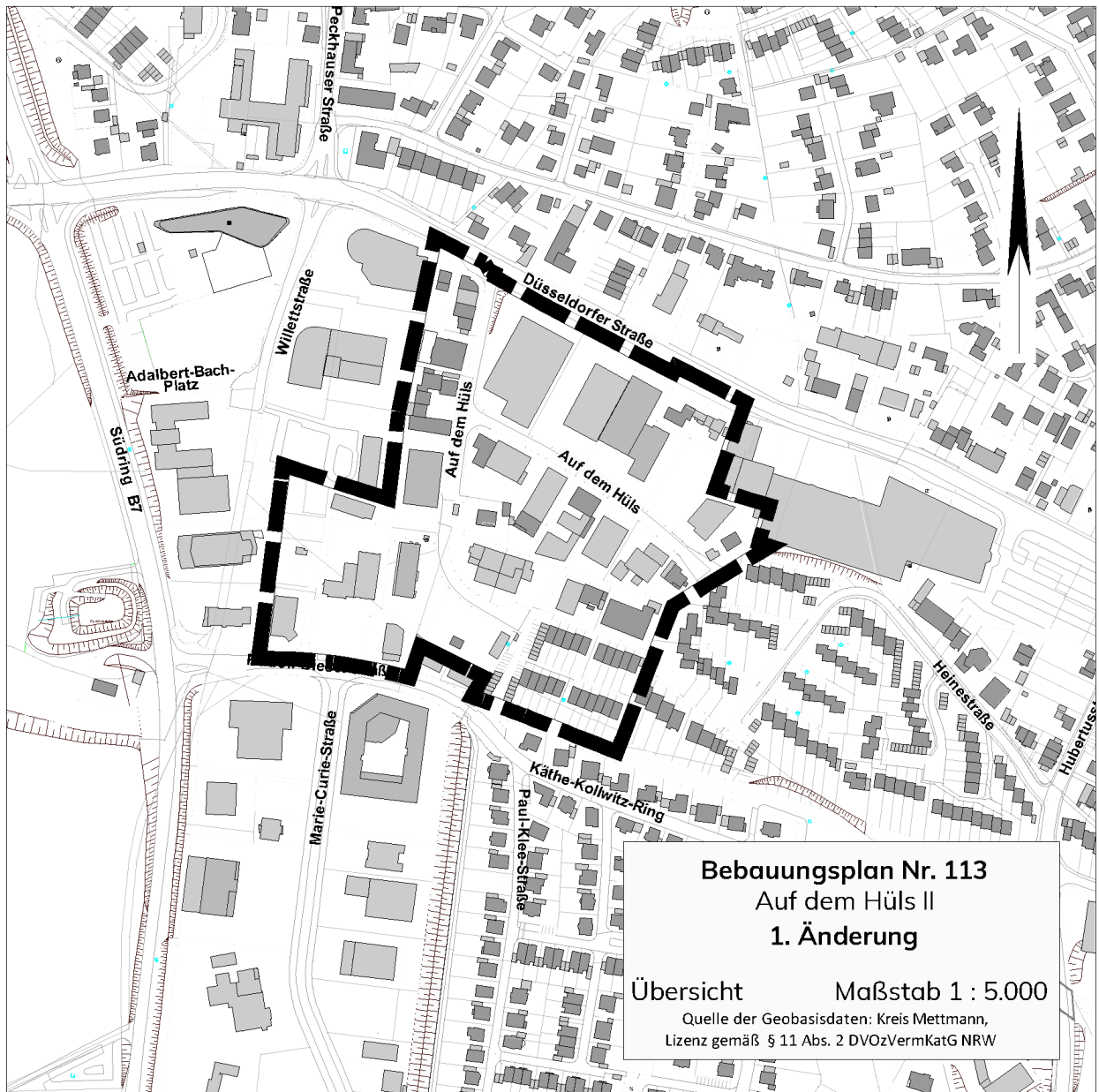
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Vermessung oder per Mail an [stadtplanung@mettmann.de](mailto:stadtplanung@mettmann.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 27.06.2022

Die Bürgermeisterin

gez.  
Sandra Pietschmann



38

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan Nr. 150 – Brandenburger Straße / Stettiner Straße

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Für den Bebauungsplan Nr. 150 – Brandenburger Straße / Stettiner Straße - findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

**Montag, 11. Juli 2022 bis Freitag, 22. Juli 2022**

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 - Mettmann-Nord-West einschließlich Änderungen. Es liegt im Norden von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 19 und wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947) zwischen der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) und der östlichen Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274),
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274), die östlichen Grenzen der Grundstücke Stettiner Straße Nr. 1, 5, 7a und 9 (Flurstücke 1273, 1569, 1572 und 954), die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 17 (Flurstück 950), die östliche Grenze des Flurstücks 951 - Teilstück Magdeburger Straße, die östliche Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952),
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1446 - Grünzug mit Wegeverbindung und Spielplatz „Goethestraße“ - zwischen der östlichen Grenze des Grundstücks Magdeburger Straße Nr. 9 (Flurstück 952) und der Breslauer Straße (Flurstück 1756),
- im Westen durch die nördliche Grenze der Breslauer Straße (Flurstück 1756) bis zur westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757), der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) bis zur südlichen Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

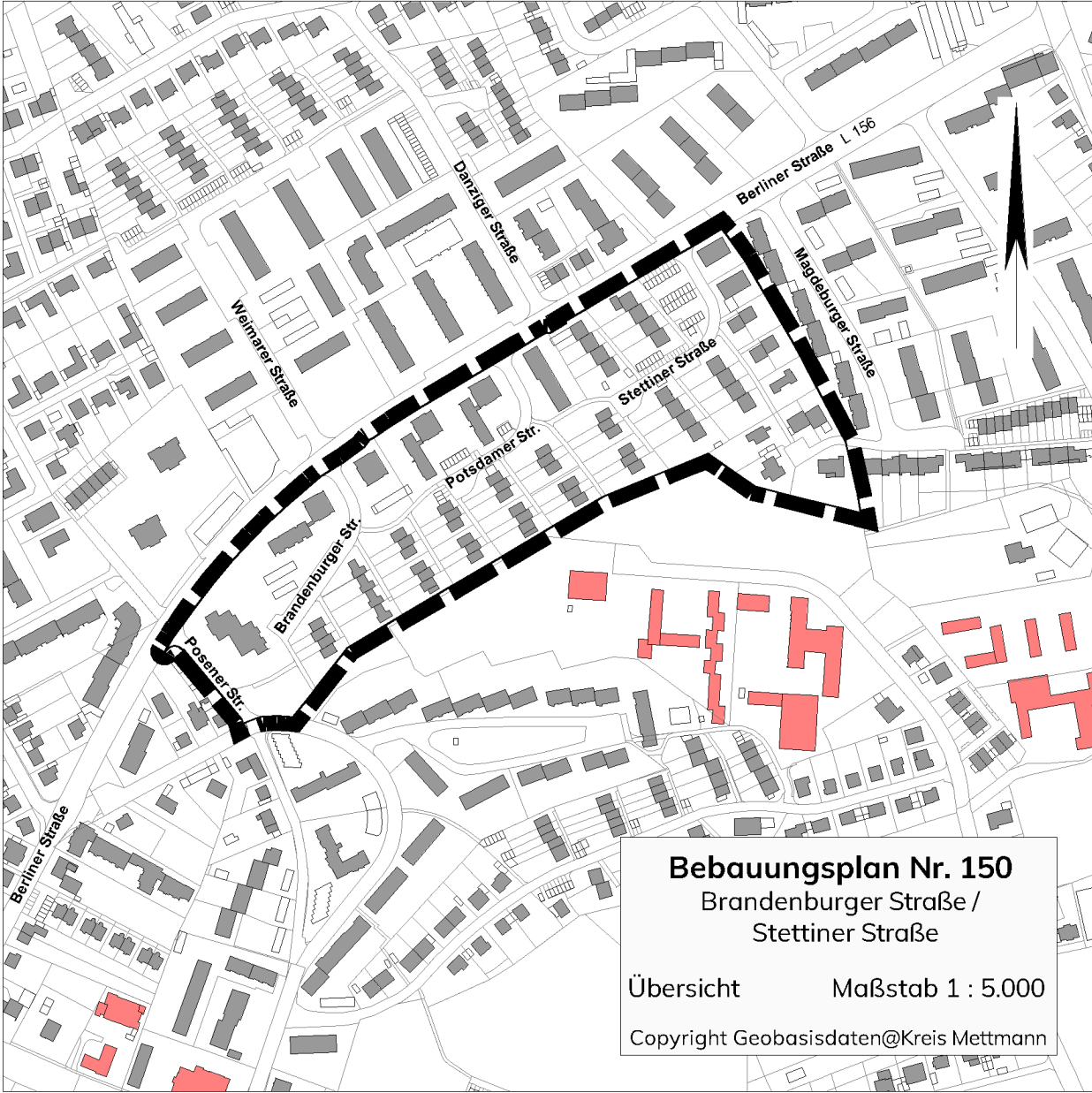
Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehende Bebauung planungsrechtlich abzusichern und die Voraussetzungen für den heutigen Bedürfnisse entsprechende bauliche Entwicklungen zu schaffen.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 27.06.2022

Die Bürgermeisterin

gez.  
Sandra Pietschmann



39

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan Nr. 154 – Humboldtstraße / Ratinger Straße

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Für den Bebauungsplan Nr. 154 – Humboldtstraße / Ratinger Straße - findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

**Montag, 11. Juli 2022 bis Freitag, 22. Juli 2022**

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebietes in der Gemarkung Metzkausen, Flur 8 und wird begrenzt

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Humboldtstraße Nr. 29 bis Nr. 13, des Flurstücks 3750 (Stichstraße), des Grundstücks Humboldtstraße Nr. 5, des Flurstücks 3747 (Fußweg), des Garagenhofes mit Vorplatz (Flurstücke 4435, 4434, 4433, 4375, 4374, 4373 4372, 4371, 4370), des Flurstücks 3745 (Fußweg) sowie des Grundstücks Nietzschestraße Nr. 3a
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Nietzschestraße Nr. 3a bis Nr. 1
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Nietzschestraße Nr. 1, Kantstraße Nr. 3, des Flurstücks 3745 (Fußweg), des Grundstücks Kantstraße Nr. 1, des Flurstücks 3747 (Fußweg), der Grundstücke Humboldtstraße Nr. 9 und Nr. 11 sowie Nr. 17 bis Nr. 29
- im Westen durch die westliche Grenze des Grundstücks Humboldtstraße Nr. 29.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehende Bebauung zu schaffen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 154 - Humboldtstraße / Ratinger Straße wird der Bebauungsplan MK21 - 1. Änderung aufgehoben.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 27.06.2022

Die Bürgermeisterin

gez.  
Sandra Pietschmann





<p>Datum 12.10.2020</p>	<p>3.1 Amt für Stadtplanung und Vermessung</p>	 
	<p>Quelle der Geobasisdaten: Kreis Mettmann, Lizenz gemäß § 11 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW</p>	<p><b>Bebauungsplan Nr. 154</b> Humboldtstraße - Ratinger Straße</p>

40

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes (Anlage Seite 107)

Die Benachrichtigung über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes der Stadtverwaltung Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 4 Wochen befristet im Internet (<http://www.mettmann.de/rathaus/amtsblatt>) einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar, nach Terminabsprache, in der Abteilung für Zentrale Verwaltung und Organisation (Zimmer 207, 2. Etage im Altbau) der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.